

zuerst einnehmen, damit das lange Gras nicht vor der Zeit zertreten und dem Arbeitsviehe nicht verdorben werde. Die brandenburgische Hirten- und Schäferordnung enthält daher das eigene Gesetz, daß das Pferde- und Rindvieh dergleichen Weideplätze am ersten einnehmen und die Schafe erst ganz zuletzt nachkommen sollen. Es müssen daher die Dorfbrodrigkeiten ihren Schäfern den Unfug nicht verstaten, daß sie den Bauern zum Schaden solche Weideplätze mit ihren Schafen nach Belieben zuerst, oder zugleich mit dem Zugviehe, einnehmen, weil den Schafen doch immer noch Gras genug im Brach- und Herbstmonate von dem größern Viehe übrig gelassen wird. Wie schwer ist aber die Gierigkeit der Schäfer zu bändigen, und wie verstehen sie sich nicht darauf, sich bei ihren Herrschaften durch Vorspiegelung des herrschaftlichen Nutzens, durch Vorschießen oder Geldlehen und andere Wege einzuschmeicheln! Es ist ohnehin sehr schwer, sie zur Ordnung im Hutten zu gewöhnen, weil sie von Kindesbeinen an gleichsam Freunde der Gemächlichkeit geworden sind. Mit dieser verträgt es sich nun am besten, wenn sie entweder auf einem Hutungsreviere die Schafe nach eigenem Gefallen sich so weit zerstreuen und umher laufen lassen, daß sie ihnen nur ganz langsam nachschlendern, oder etwa alle Stunden einmal sich umsehen dürfen, in welcher Gegend die Schafe ihren Aufenthalt haben.“

130. Ferner pflegt man die Weide nach der Vertheilung der Schafe besonders zu benennen. Hier kommt es hauptsächlich auf die Beschaffenheit derselben, des Viehes und selbst auf gewisse Verhältnisse an.

L ä m m e r w e i d e nennt man die Hutung, welche sich am besten für die Lämmer eignet, das ist, eine solche, welche eine trockene Lage hat, gute Gräser und Kräuter hervorbringt und nicht zu weit vom Schafstalle entfernt liegt.